

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00475/2020

Schwerin weiter zum Wasser öffnen – Vereinsflächen am Wasser für Öffentlichkeit zugänglich machen

Beschlüsse:

14.06.2021	Stadtvertretung
018/StV/2021	18. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

1.

Es liegt folgende Änderungsmitteilung der Antragstellerin vom 18.02.2021 vor:

„Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt, zukünftig in Pachtverträgen von Vereinen mit Seezugang *und dort, wo es vertraglich bereits verankert ist*, die öffentliche Zugänglichkeit zum Wasser *grundsätzlich sicherzustellen*.

Die Gewährleistung der daraus entstehenden erhöhten Verkehrssicherungspflicht darf bei den Vereinen keine zusätzlichen Kosten verursachen. Bis zum 31.06.21 soll geprüft werden, bei welchen verpachteten Liegenschaften die öffentliche Zugänglichkeit zu den Schweriner Seen sinnvoll bzw. nicht notwendig ist.“

2.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt, zukünftig in Pachtverträgen von Vereinen mit Seezugang und dort, wo es vertraglich bereits verankert ist, die öffentliche Zugänglichkeit zum Wasser grundsätzlich sicherzustellen.

Die Gewährleistung der daraus entstehenden erhöhten Verkehrssicherungspflicht darf bei den Vereinen keine zusätzlichen Kosten verursachen. Bis zum **30.09.2021** soll geprüft werden, bei welchen verpachteten Liegenschaften die öffentliche Zugänglichkeit zu den Schweriner Seen sinnvoll bzw. nicht notwendig ist.

3.

Der Stadtpräsident stellt sodann den Antrag in der Fassung der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses zur Abstimmung. Die Mitglieder der Stadtvertretung erheben keinen Widerspruch.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt, zukünftig in Pachtverträgen von Vereinen mit Seezugang und dort, wo es vertraglich bereits verankert ist, die öffentliche Zugänglichkeit zum Wasser grundsätzlich sicherzustellen.

Die Gewährleistung der daraus entstehenden erhöhten Verkehrssicherungspflicht darf bei den Vereinen keine zusätzlichen Kosten verursachen. Bis zum 30.09.2021 soll geprüft werden, bei welchen verpachteten Liegenschaften die öffentliche Zugänglichkeit zu den Schweriner Seen sinnvoll bzw. nicht notwendig ist.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei einer Gegenstimme und drei Stimmenthaltungen beschlossen